

Gebührenordnung **zur Friedhofssatzung** **der Stadt Babenhausen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl.2002, I S. 342), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes für Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S.434) und des § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 23.09.1999, geändert durch Satzung vom 09.10.2003, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.02.2004 für die Friedhöfe der Stadt Babenhausen die folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 23.09.1999, geändert durch Satzung vom 09.10.2003, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach BÜGERLICHEM RECHT die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Babenhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes /Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche und Benutzung der Kühlzelle für jeden angefangenen Tag 52,00 €
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne werden keine Gebühren erhoben. --,-
 - c) Für das Einstellen von Leichen, die auswärts bestattet werden für jeden angefangenen Tag, soweit es sich um Verstorbene von auswärts handelt 77,00 €
 - d) Für die Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung 103,00 €

- | | |
|---|---------|
| e) Für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Bestattung | 77,00 € |
| (2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. | 77,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

Bei denen unter (1) a) und (1) b) aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen einbezogen:

- a) Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung) und Harmoniumsbenutzung
- b) Stellung des Sargwagens und Kranzgestell- bzw. Kranzwagens
- c) Transport von Kränzen und Gebinden von der Friedhofshalle bis zum Grab
- d) Ausheben und Schließen des Grabes
- e) Stellen eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen
- f) Ausfertigen der Graburkunde bei Erwerb des Nutzungsrechts.

Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Gebühren beinhalten die Beisetzung der Urne (Ausheben und Schließen des Grabes).

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 512,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten | 154,00 € |
| (2) Für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenreihengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne | 205,00 € |
| (3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird eine zusätzliche Gebühr berechnet. | 256,00 € |

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 26,00 €

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 8 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Umbettung einer Leiche
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. innerhalb des Friedhofes | 512,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof: | |
| a) innerhalb der Stadt Babenhausen | 512,00 € |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde | 307,00 € |
- b) Für die Umbettung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Gebührensätze
- c) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. innerhalb des Friedhofes | 205,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Stadt Babenhausen | 205,00 € |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde | 103,00 € |

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 154,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 512,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben | 256,00 € |
|--|----------|

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 1. der Friedhofs-satzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Grabstätte | 1.534,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstätte je | 1.534,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | 512,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 62,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 26,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

- | | |
|--|----------|
| 1. Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 205,00 € |
| 2. Bei Urnenreihen- und -wahlgräber | 52,00 € |
| 3. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind je Grabstelle: | 205,00 € |

§ 12 Genehmigungsgebühr

Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt:

21,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Babenhäuser Zeitung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 23.09.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Babenhäuser, den 22.03.2004

**DER MAGISTRAT DER
STADT BABENHAUSEN**

.....
Reinhard Rupprecht, Bürgermeister